

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. März

1991

### Inhalt

	Seite
Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	21
<b>Verordnung:</b>	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	27
<b>Arbeitsrechtsregelung</b>	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis . . . . .	28
<b>Bekanntmachungen:</b>	
Fürbitte für die Tagung der Landessynode . . . . .	28
Rahmenbedingungen für Frühgruppen . . . . .	28
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	28
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .	32
<b>Berichtigung</b> . . . . .	32

## Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats

Vom 29. Januar 1991

### Inhalt:

<b>I. Auftrag und Aufgaben</b>	Seite 3	<b>IV. Führungsgrundsätze</b>	Seite 14 bis 17
<b>II. Organisation</b>	Seite 3 bis 7	1. Allgemeines	Seite 14
1. Gliederung	Seite 3	2. Delegation	Seite 14 und 15
2. Kollegium	Seite 3 und 4	3. Referatsübergreifende Absprachen	Seite 15
3. Referate	Seite 4 und 5	4. Stellenbeschreibungen	Seite 15
4. Abteilungen	Seite 6	5. Mitarbeitergespräche	Seite 15
5. Bereiche	Seite 6 und 7	6. Konfliktregelung	Seite 16
6. Sachgebiete	Seite 7	7. Arbeitsschwerpunkte	Seite 17
<b>III. Konferenzverfahren</b>	Seite 8 bis 14	<b>V. Arbeitsweise</b>	Seite 17 und 18
1. Aufgaben	Seite 8 und 9	1. Grundsätzliches	Seite 17
2. Sitzungstermine	Seite 10	2. Geschäftsverkehr	Seite 17 und 18
3. Projektgruppen	Seite 10	3. Beschwerden	Seite 18
4. Sitzungsvorbereitungen	Seite 10 und 11	4. Dienstanweisungen	Seite 18
5. Umlaufbeschlüsse	Seite 12	<b>VI. Schlußbestimmungen</b>	Seite 19
6. Vorsitz und Beschlußfähigkeit	Seite 12 und 13		
7. Protokolle	Seite 13		
8. Verbindlichkeit und Vertraulichkeit	Seite 13		

## I. Auftrag und Aufgaben

„Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche“ (§ 127 Grundordnung [GO]).

Der Evangelische Oberkirchenrat leitet gemeinsam mit den anderen Leitungsorganen (Landesbischof, Landeskirchenrat, Landessynode) die Landeskirche.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats haben nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit teil an der geistlichen und rechtlichen Leitung der Landeskirche; Verwaltung ist ein Teil dieser Leitungsaufgabe. Deshalb sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Dienst und ihrer privaten Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.

Diese Leitungsaufgabe wird in allen Aufgabenfeldern als Einheit durch kollegial getragene Verantwortung verstanden und wahrgenommen. Auftrag, Durchführung und Kontrolle leiten sich aus dieser Verantwortung für die einheitliche Leitung ab.

Organisation, Zuständigkeitsregelungen und deren Einhaltung, Regelungen für die Arbeitsweise und Führungsgrundsätze sichern die Wahrnehmung dieser Verantwortung in der Spannung zwischen der persönlichen Verantwortung des Einzelnen und der Verantwortung des Ganzen.

## II. Organisation

### 1. Gliederung

Die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrats werden durch das Kollegium, die Referate, Abteilungen, Bereiche und Sachgebiete wahrgenommen. Die Zuweisung erfolgt durch einen vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Geschäftsverteilungsplan.

### 2. Das Kollegium

2.1 Die theologischen und nichttheologischen Referenten (Oberkirchenräte) bilden unter Leitung des Landesbischofs das Kollegium. Die Prälaten gehören dem Kollegium mit beratender Stimme an (§ 128 Abs. 1 GO).

2.2 An den Kollegialsitzungen nehmen die Abteilungsleiter des Referats 1 ständig mit beratender Stimme teil. Andere Abteilungsleiter können nach Entscheidung des zuständigen Referenten im Einzelfall mit beratender Stimme teilnehmen oder für die Dauer der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Das gleiche gilt in besonderen Fällen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Abteilungsleiter sind.

2.3 Für die ständigen Teilnehmer besteht Anwesenheitspflicht. Die Abteilungsleiter sollen für die Sitzungstage keine externen Termine vereinbaren und bei Bedarf für Rückfragen zur Verfügung stehen. Vorlagen aus ihrer Abteilung werden von Ihnen im Kollegium vertreten, soweit sich der Referent den Vortrag nicht selbst vorbehalten hat.

### 3. Referate

#### 3.1 Aufgaben

Mit Ausnahme der Prälaten ist jedes Mitglied des Kollegiums Leiter eines Fachreferats. Die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Arbeiten führt es selbständig

durch. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist es dem Kollegium unmittelbar verantwortlich. Der Referent ist Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats und ihnen gegenüber unter Beachtung der Führungsgrundsätze nach Abschnitt IV weisungsbefugt. Die Mitglieder des Kollegiums haben als Leiter eines Fachreferats insbesondere die folgenden Führungs- und Verwaltungsaufgaben:

- a) Vertretung des Referats im Kollegium und Überwachung der Durchführung der das Referat betreffenden Kollegialbeschlüsse;
- b) Vertretung des Fachgebiets im Landeskirchenrat, in der Landessynode und deren Ausschüssen;
- c) Abstimmung mit anderen Referenten;
- d) Festlegung der Ziele, Pläne und Programme und der daraus abgeleiteten Aufgaben des Referates;
- e) im Rahmen der Sach- und Finanzkompetenz: Verantwortung für die Einhaltung des Haushaltsplans sowie für die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei den bewirtschafteten Haushaltsstellen;
- f) Delegation von Aufgaben an die Abteilungs-, Bereichs- und Sachgebietsleiter einschließlich der Regelung der Zeichnungs- und Anweisungsbefugnis im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans;
- g) Leitung der Referatsbesprechungen, Information und Beratung mit den Abteilungsleitern;
- h) Entscheidung von Konfliktfällen zwischen Abteilungsleitern und Bereichsleitern auf Antrag eines Beteiligten;
- i) Wahrnehmung der Aufgaben als Gebietsreferent;
- j) Wahrnehmung von Aufgaben eines Abteilungsleiters.

#### 3.2 Geschäftsleitendes Mitglied

Das geschäftsleitende Mitglied des Kollegiums ist verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (§ 128 Abs. 1 GO). Das geschäftsleitende Mitglied ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums. Arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen trifft er auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten nach juristischer Vorprüfung über die Zulässigkeit der Maßnahme. Er kann diese Zuständigkeiten nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes delegieren.

#### 3.3 Stellvertretung

3.3.1 Für die Stellvertretung des Landesbischofs gilt § 128 Abs. 1 GO.

3.3.2 Für die Oberkirchenräte ist ein Abteilungsleiter als Stellvertreter zu bestellen, der in dessen Abwesenheit die laufenden Geschäfte des Referats wahrnimmt. Die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Kollegiums teil, wenn der Referent an der Teilnahme verhindert ist. Sie nehmen dabei mit Ausnahme von Entscheidungen im förmlichen Beschwerdeverfahren (§ 140 GO) das Stimmrecht des Referenten wahr. Dieser kann die Ausübung des Stimmrechts an Weisungen binden. Die Stellvertreter werden auf Vorschlag des zuständigen Referenten durch das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates bestellt. Das gleiche gilt für die Regelung der Stellvertretung des Landesbischofs in seiner Funktion als Referatsleiter.

3.3.3 Eine Vertretung der beratenden Mitglieder ist nicht vorgesehen.

3.3.4 Auf Beschluß des Kollegiums können die Referenten in der Landessynode und deren Ausschüsse durch Bevollmächtigte in Angelegenheiten des Referates vertreten werden. Die ständigen Bevollmächtigten werden durch Beschluß des Kollegiums bestimmt. Fallweise werden dem Präsidenten der Landessynode jeweils vor den Tagungen der Landessynode jene Beauftragten benannt, die darüber hinaus zu bestimmten Tagesordnungspunkten Einleitungen geben und Fragen beantworten können.

#### 4. Abteilungen

4.1 Die Abteilungsleiter leiten die ihnen durch Kollegialbeschluß zugewiesenen Abteilungen. Sie sind gegenüber den Leitern der Bereiche ihrer Abteilung weisungsbefugt. Sie führen die Fachaufsicht über die Bereichsleiter. Für die Durchführung ihrer Aufgaben sind sie dem Referenten verantwortlich.

4.2 Die auf Vorschlag des Referatsleiters im Einvernehmen mit dem geschäftsleitenden Oberkirchenrat vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats ernannten Abteilungsleiter haben folgende Führungs- und Verwaltungsaufgaben:

- a) Leitung der Abteilung;
- b) Abstimmung mit anderen Abteilungsleitern im Evangelischen Oberkirchenrat;
- c) im Einvernehmen mit dem Referenten: Festlegung der Ziele, Pläne und Programme und der daraus abgeleiteten Aufgaben. Verantwortung für Personaleinsatz bei Kapazitätsausgleich, Vertretungen in Krankheitsfällen und Mitwirkung bei Neubesetzungen;
- d) Leitung der Besprechungen mit den Bereichsleitern;
- e) Entscheidung von Konfliktfällen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung auf Antrag eines Beteiligten;
- f) Wahrnehmung der Aufgaben eines Bereichsleiters;
- g) Durchführen und Überwachen von Referats- und Kollegialbeschlüssen, soweit sie die Abteilung betreffen.

4.3 Der Referent bestellt im Einvernehmen mit dem geschäftsleitenden Oberkirchenrat und dem Abteilungsleiter einen Bereichsleiter zum Stellvertreter des Abteilungsleiters.

#### 5. Bereiche

5.1 Die Bereichsleiter leiten die ihnen durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Bereiche. Sie sind gegenüber den Sachgebietsleitern weisungsbefugt. Sie führen die Fachaufsicht über die Sachgebietsleiter. Für die Durchführung ihrer Aufgaben sind sie dem Abteilungsleiter verantwortlich.

5.2 Die auf Vorschlag des Abteilungsleiters im Einvernehmen mit dem Referatsleiter und dem geschäftsleitenden Oberkirchenrat ernannten Bereichsleiter haben folgende Führungs- und Verwaltungsaufgaben:

- a) Leitung des Bereichs;
- b) Abstimmung mit den anderen Bereichsleitern innerhalb der Abteilung;

c) im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter: Festlegung der Ziele, Pläne und Programme und der daraus abgeleiteten Aufgaben des Bereichs und der zugeordneten Sachgebiete;

d) Wahrnehmung der Aufgaben eines Sachgebietsleiters;

e) Durchführen und Überwachen des Vollzugs von Beschlüssen, soweit sie den Bereich betreffen.

5.3 Der Abteilungsleiter bestellt im Einvernehmen mit dem geschäftsleitenden Oberkirchenrat und mit dem Bereichsleiter einen Sachgebietsleiter zum Stellvertreter des Bereichsleiters.

#### 6. Sachgebiete

6.1 Die Sachgebietsleiter leiten die ihnen durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Sachgebiete. Sie sind gegenüber den Sachbearbeitern weisungsbefugt. Sie führen die Fachaufsicht über die Sachbearbeiter. Für die Durchführung ihrer Aufgaben sind sie dem Bereichsleiter verantwortlich.

6.2 Die auf Vorschlag des Bereichsleiters im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter und dem geschäftsleitenden Oberkirchenrat vom Referatsleiter ernannten Sachgebietsleiter haben folgende Führungs- und Verwaltungsaufgaben.

- a) Leitung des Sachgebiets;
- b) Abstimmung mit anderen Sachgebietsleitern;
- c) Wahrnehmung der Aufgaben eines Sachbearbeiters;
- d) Durchführen von Beschlüssen, soweit sie das Sachgebiet betreffen.

6.3 Der Abteilungsleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Bereichsleiter auf Vorschlag des Sachgebietsleiters einen Sachbearbeiter zum Stellvertreter des Sachgebietsleiters.

### III. Konferenzverfahren

#### 1. Aufgaben

##### 1.1 Kollegium

Der Evangelische Oberkirchenrat als Kollegium beschließt insbesondere

- a) Grundsatzfragen;
- b) Vorlagen an die Landessynode und den Landeskirchenrat;
- c) Personalangelegenheiten, soweit sie von referatsübergreifender Bedeutung und nicht den zuständigen Referenten zur unmittelbaren Erledigung zugewiesen sind;
- d) den Haushaltsplan zur Vorlage an den Landeskirchenrat;
- e) in Konfliktfällen bei einem Dissens zwischen Referenten auf Antrag eines Beteiligten;
- f) bei Abweichung von früheren, vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Grundsätzen;
- g) bei Vorgängen, die nach Auffassung eines Kollegialmitglieds einer Kollegialentscheidung bedürfen, auch wenn es sich nicht um Grundsatzfragen handelt;

- h) bei Beschwerden oder Gegenvorstellungen gegen einen Beschluß des Kollegiums (§ 140 Abs. 2 GO) und gegen Entscheidungen eines Referenten;
- i) die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan;
- j) Geschäftsanweisungen, die zwei oder mehr Referate betreffen;
- k) Neubauvorhaben der Landeskirche.

Der Vorsitzende kann auch weitere Fälle zur kollegialen Entscheidung stellen.

### 1.2 Referatsbesprechung

Für die Referatsbesprechungen gilt folgender Aufgabenkatalog:

- a) Beratung der unter 1.1 genannten Beschluß- und Beratungsgegenstände;
- b) Information der Abteilungsleiter und wenn nötig der Bereichsleiter über die Beschlüsse des Kollegiums und über die Arbeit der einzelnen Abteilungen zur Koordinierung (Ziel- und Plankoordination);
- c) Vorbereitung von abteilungsübergreifenden Entscheidungen und Vorhaben;
- d) Anforderung, Einsatz und Überwachung der dem Referat zugewiesenen Haushaltsmittel;
- e) Erfahrungs- und sonstiger Informationsaustausch im Referat.

Mit Zustimmung des Referenten können Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Referate an der Referatsbesprechung teilnehmen.

### 1.3 Abteilungsbesprechungen behandeln insbesondere

- a) Informationen der Bereichsleiter über die Beschlüsse des Kollegiums und des Referates;
- b) Absprachen über Wahrnehmung von Aufgaben in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht;
- c) Erfahrungs- und sonstiger Informationsaustausch in der Abteilung.

### 1.4 Dienstbesprechungen werden durchgeführt

- a) bei fallweise und nicht regelmäßig wiederkehrenden Fragestellungen;
- b) wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter dies von seinen direkten Vorgesetzten erbittet;
- c) anstelle von schriftlichen Anweisungen.

## 2. Sitzungstermine

2.1 Das Kollegium tagt in der Regel wöchentlich.

2.2 Referatsbesprechungen unter Leitung des Referenten sollen regelmäßig, mindestens jedoch sechsmal im Jahr stattfinden.

2.3 Die Abteilungen können sich auf der Ebene der Bereichsleiter unter Vorsitz des Abteilungsleiters bei Bedarf zu Abteilungsgesprächen treffen.

2.4 Dienstbesprechungen werden nach Bedarf geführt.

## 3. Projektgruppen

3.1 Auf Beschluß des Kollegiums können für einmalige, referatsübergreifende Vorhaben Projektgruppen gebildet werden. Ihnen werden zeitlich befristete Planungs- und Organisationsaufgaben sowie deren Umsetzung übertragen.

3.2 Bei der Bildung einer Projektgruppe ist festzulegen:

- a) welche Leistung von der Gruppe erwartet wird;
- b) wer die Leitung der Gruppe hat;
- c) mit wem und wie die Arbeiten zu koordinieren sind;
- d) in welcher Zeit das Ergebnis erwartet wird;
- e) wer und wie über das Ergebnis zu informieren ist;
- f) welcher Aufwand erforderlich und zulässig ist;
- g) zu welchem Termin die Projektgruppe ihre Arbeit aufnimmt.

3.3 Die Mitglieder einer Projektgruppe werden auf Vorschlag des zuständigen Referenten vom Kollegium bestellt. Die Ergebnisse der Projektgruppenarbeit werden dem Kollegium zur Beratung, gegebenenfalls zur Beschlußfassung vorgetragen.

## 4. Sitzungsvorbereitungen

4.1 Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung, des Sitzungsbeginns und -orts schriftlich ein. Die Einladung ist spätestens einen Tag vor der Sitzung den Sitzungsteilnehmern zuzustellen.

4.2 Die Sitzungsteilnehmer melden die Tagesordnungspunkte, die sie zu behandeln wünschen, rechtzeitig an. Nicht angemeldete Tagesordnungspunkte können nur ausnahmsweise und wenn ihre Behandlung wegen der Eilbedürftigkeit erforderlich ist, bei Feststellung der Tagesordnung aufgenommen werden.

4.3 Die Referenten legen die Unterlagen für die Kollegiumssitzung bis zum Donnerstag abend jeweils vor der Kollegiumssitzung dem Referat 1 vor. Dabei ist anzugeben, ob es sich um eine Grundsatz- oder Einzelfrage, um Entscheidung, Beratung oder Informationen handelt. Bei der Aufstellung der Tagesordnung wird der geschäftsleitende Oberkirchenrat beteiligt.

4.4.1 Vorlagen an den Landeskirchenrat werden nach vorheriger Beratung im Kollegium zu den durch Jahresplanung oder Einzelanforderung bestimmten Terminen bei der Geschäftsleitung angemeldet. Bei der Festlegung der Tagesordnung ist das Referat 1 zu beteiligen.

4.4.2 Die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgt in der Regel aufgrund schriftlicher Vorlagen.

4.4.3 Die schriftliche Vorlage soll in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. Die Vorlage muß in der Regel enthalten:

- a) die Namen des federführenden Referenten und sonst zu beteiligenden Referenten;
- b) den Entwurf eines Beschlusses;
- c) eine Begründung des Vorschlages mit Alternativen;

- d) einen Hinweis darauf, bis zu welchem Zeitpunkt die Angelegenheit beraten und entschieden werden muß;
- e) einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags, auf die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln sowie auf die voraussichtliche Laufzeit;
- f) einen Vermerk, welche anderen Organe oder Dienststellen beteiligt waren oder zu beteiligen sind.

4.4.4 Vorlagen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, können vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden. Umfangreiche und wichtige Vorlagen hat der federführende Referent dem Kollegium mit angemessener Frist vor der Entscheidung schriftlich zuzuleiten.

## 5. Umlaufbeschlüsse

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Abstimmung der Kollegialmitglieder schriftlich oder telefonisch durchgeführt werden. Ein solcher Beschluß ist wirksam, wenn kein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Kollegialmitglieder dem Beschlußvorschlag zustimmt. Dies gilt auch für sonstige regelmäßig tagende Konferenzen.

Der Beschluß ist in dem Protokoll der folgenden Sitzung ausdrücklich zu vermerken.

## 6. Vorsitz und Beschlußfähigkeit

### 6.1 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen im Evangelischen Oberkirchenrat führt der Landesbischof, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter verhindert, leitet das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats die Kollegialsitzung.

### 6.2 Beschlußfähigkeit

6.2.1 Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats ist beschlußfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Unter den Anwesenden muß mindestens ein Mitglied nach Nr. 6.1 sein, das die Sitzung leitet. Die Zahl der Stellvertreter darf nicht größer sein als die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.

6.2.2 Die Beschlüsse des Evangelischen Oberkirchenrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 129 Abs. 2 GO).

Bei Stimmengleichheit gilt folgendes: (§ 129 Abs. 2 GO)

- a) Wenn bei gerader Zahl der Anwesenden die Hälfte der Anwesenden für den Antrag gestimmt hat, darunter auch der Vorsitzende, so ist der Antrag angenommen.
- b) Hat die Hälfte für den Antrag, der Vorsitzende aber dagegen gestimmt, so ist der Antrag abgelehnt.

- c) Hat sich bei ungerader Zahl der Anwesenden der Vorsitzende der Stimme enthalten und von den übrigen Anwesenden die eine Hälfte für und die andere gegen den Antrag gestimmt, so ist dieser abgelehnt.

## 7. Protokolle

7.1 Über alle Gespräche wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses soll auch Ort, Tag und Dauer der Sitzung sowie deren Teilnehmer festhalten.

7.2 Die Protokolle sind innerhalb des Jahres fortlaufend zu numerieren.

7.3 Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

7.4 Protokolle der Sitzungen des Kollegiums gehen den ständigen Teilnehmern, deren Vertreter, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu; außerdem ausschnittsweise den für die Durchführung Verantwortlichen.

## 8. Verbindlichkeit und Vertraulichkeit

8.1 Die Beschlüsse sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats verbindlich und von diesen zu vertreten. In der Abstimmung unterlegene Kollegialmitglieder haben jedoch das Recht, als Mitglieder des Landeskirchenrates ihre vom Mehrheitsbeschluß abweichende Auffassung weiter zu vertreten, wenn sie diese Absicht dem Kollegium vorab mitgeteilt haben.

8.2 Die Sitzungen sind vertraulich. Mitteilungen über Äußerungen einzelner Teilnehmer, über Abstimmungsverhältnisse sind unzulässig. Beschlußergebnisse dürfen ohne Ermächtigung des Vorsitzenden nur mitgeteilt werden, soweit das für ihren Vollzug erforderlich ist.

8.3 Briefe von Außenstehenden dürfen ohne deren Zustimmung an Dritte außerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats nur weitergeleitet werden, soweit dienstliche Belange dies erfordern.

## IV. Führungsgrundsätze

### 1. Allgemeines

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat sind Mitglieder einer Gemeinschaft, die im Dienst der Kirchenleitung am Auftrag der Kirche mitwirken. Sie wissen sich dem Auftrag der Kirche verbunden und richten sich danach aus. Im Verhalten untereinander hat Matthäus 7, 12 Gültigkeit: „Alles nun, was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch!“. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, daß ihr Handeln zeitlich befristet ist und mandatsweise erfolgt.

Das Zusammenwirken von Menschen kann trotz der Übereinstimmung in Grundsatzfragen gestört sein. Folgende Regeln sollen das Zusammenwirken näher beschreiben und festlegen:

### 2. Delegation

2.1 Aufgaben werden innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats auf der Funktionsebene wahrgenommen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan

beauftragt beziehungsweise die dafür fachlich am besten geeignet ist.

2.2 Werden Aufgaben delegiert oder Aufträge erteilt, so ist in der Regel insbesondere festzulegen,

- a) welche Ziele erreicht werden sollen;
- b) welche Leistung im einzelnen erwartet wird;
- c) von wem die Leistung zu erbringen ist;
- d) welcher zeitliche, sachliche und personelle Aufwand erwartet wird.

2.3 Bei der Delegation von Aufgaben sowie der Erteilung von Aufgaben müssen die notwendigen Befugnisse erteilt werden. Hierbei ist insbesondere festzulegen,

- a) welche Informationsrechte und -pflichten bestehen;
- b) in welchem Umfang die Mitarbeit anderer Referate und Gruppen in Anspruch genommen werden darf;
- c) wem das abschließende Entscheidungsrecht zukommt.

2.4 Die Verantwortung für die delegierten Aufgaben hat der jeweilige Vorgesetzte; deshalb hat er die Pflicht, die Aufgabenerfüllung in qualitativer und zeitlicher Hinsicht zu kontrollieren. Dies geschieht durch regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche.

### 3. Referatsübergreifende Absprachen

Referatsübergreifende Absprachen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Delegation bei der Erledigung der laufenden Aufgaben sind sinnvoll und sollten auf der jeweiligen Ebene erfolgen. Bei wichtigen Vorgängen, insbesondere wenn Ziele und Leistungen nicht wie vereinbart erreicht werden, ist der Vorgesetzte über die Ergebnisse zu informieren.

### 4. Stellenbeschreibungen

4.1 Stellenbeschreibungen sollen die Ziele, Aufgaben, Tätigkeitsmerkmale, Eingruppierungen und Befugnisse sowie die organisationsrechtliche Einordnung aller Stellen des Evangelischen Oberkirchenrats festlegen und die Informationsrechte und -pflichten des Stelleninhabers regeln. Die Stellenbeschreibungen geben den Tätigkeitsrahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, den sie eigenverantwortlich ausfüllen.

4.2 Stellenbeschreibungen werden aufgrund von Entwürfen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Referaten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung, Abteilung Organisation und EDV, erstellt. Sie werden vom geschäftsleitenden Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten in Kraft gesetzt; bei Stellenbeschreibungen der Abteilungsleiter erfolgt diese nach Zustimmung des Kollegiums.

4.3 Vor einer Stellenneubesetzung ist eine Stellenbeschreibung anzufertigen oder auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen.

### 5. Mitarbeitergespräche

5.1 Mitarbeitergespräche werden im regelmäßigen Abstand von den jeweiligen Vorgesetzten geführt, um in einem offenen Gespräch folgende Themen zu besprechen:

- a) Grundwerte und Ziele der Arbeit;
- b) Arbeitssituation;
- c) persönliche und sachliche Leistungsvoraussetzungen;
- d) gegenseitige Aufgabenverteilung;
- e) Kooperationsverhalten der Gesprächspartner zueinander.

In einem Gesprächsfaden werden hierzu Vorschläge gemacht, die jedoch ganz oder teilweise durch andere wichtig erscheinende Themen ersetzt werden können.

5.2 Das Führen von Mitarbeitergesprächen erfolgt durch freiwillige Vereinbarung der Gesprächspartner.

5.3 Inhalt und Ergebnisse des Gespräches sind vertraulich. Mitarbeitergespräche dienen nicht der Mitarbeiterbeurteilung.

### 6. Konfliktregelung

6.1 Konflikte können im Zusammenwirken von Menschen in sachlicher und persönlicher Hinsicht auftreten. Der Streit um die Wahrheit ist hin und wieder unumgänglich. Dabei sollte beachtet werden:

6.2 Konflikte sollten auf der Ebene und zwischen den Partnern ausgetragen werden, die direkt betroffen sind.

6.3 Zwischen Auftreten des Konfliktes und Lösungsversuchen sollte mindestens eine Nacht liegen.

6.4 Kommt eine Verständigung nicht zustande, sollte ein Gespräch zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung des jeweiligen Vorgesetzten erfolgen.

6.5 Vor Konfliktgesprächen ist auf Wunsch eines Beteiligten oder des Vorgesetzten schriftlich festzulegen und den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen:

- a) worin der Konflikt besteht;
- b) welche Lösungswege besprochen wurden;
- c) was dem Konfliktpartner empfohlen wird;
- d) durch welche Vorschläge mögliche Lösungen erreicht werden.

6.6 Kommt es dennoch nicht zu einer Verständigung, sollte der oder die Vorgesetzte einen verbindlichen Lösungsvorschlag unterbreiten, dem sich die Beteiligten unterwerfen.

### 7. Arbeitsschwerpunkte

7.1 Da die Mitarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat mandatsweise erfolgt, muß jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter zur Rechenschaft bereit sein. Dies tut er, indem er seine Arbeit planvoll gestaltet und Ziele und Durchführung mit seinem Vorgesetzten vereinbart.

7.2 Als Dienstleister gegenüber Kirchenmitgliedern, Kirchengemeinden und -bezirken, muß jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter grundsätzlich nach Maßgabe seiner Kompetenz und Zuständigkeit für Gespräche offen und zeitlich verfügbar sein. Deshalb wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter seine Zeit nur zu höchstens circa 80% verplanen und versuchen, Wichtiges von Dringendem zu unterscheiden.

7.3 Verpflichtungen innerhalb der Landeskirche haben Vorrang vor jenen außerhalb.

7.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat stehen Dritten gegenüber im Rahmen ihrer Möglichkeiten jederzeit zu Gesprächen über den Auftrag der Kirche bereit.

## V. Arbeitsweise

### 1. Grundsätzliches

Die Arbeit soll den Kirchengemeinden und deren Mitgliedern dienen. Deshalb muß sichtbar werden, daß der Evangelische Oberkirchenrat keine bürokratische Behörde sondern eine Dienststelle ist, die für ihre Mitglieder und deren Zusammenschlüsse Servicefunktionen erfüllt.

### 2. Geschäftsverkehr

2.1 Eingehende Post, die in Verbindung mit laufenden, eindeutig zuordnungsbaaren Aufgaben steht, wird von der Registratur direkt an den zuständigen Sachbearbeiter geleitet. Vorgänge, die davon nicht berührt sind, werden auf den Referenten und den zuständigen Abteilungsleiter ausgezeichnet; insbesondere werden Vorgänge, die Beschwerden zum Inhalt haben sowie Schreiben, die an das Kollegium gerichtet sind, dem zuständigen Referenten zugeleitet.

2.2 Der Schriftwechsel mit dem Kirchenamt der EKD, anderen Kirchenleitungen, der Synode und obersten Landes- und Bundesbehörden wird vor Abgang dem Referenten zugeleitet. Dieses gilt auch für alle landeskirchlichen Dienststellen und Einrichtungen.

2.3 Der Schriftverkehr zwischen dem Präsidenten der Landessynode und dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt über den geschäftsleitenden Oberkirchenrat. Dieser koordiniert die Eingänge und überwacht die Erledigung. Er bringt die Meinung des Evangelischen Oberkirchenrats in den Ältestenrat ein.

2.4 Die jeweiligen Vorgesetzten können sich die Mitzeichnung oder Endzeichnung in Ausnahmefällen vorbehalten.

2.5 Anfragen sollen in der Regel innerhalb von zwei Wochen, spätestens innerhalb von vier Wochen beantwortet werden. Ist dies aus sachlichen Gründen oder wegen Arbeitsüberlastung nicht möglich, muß innerhalb dieser Frist eine Zwischennachricht erteilt werden, aus der hervorgeht, warum abschließend eine Bearbeitung nicht möglich war und bis wann damit zu rechnen ist. Von dem Erledigungsschreiben erhält der Vorgesetzte Kenntnis.

2.6 Alle Sichtvermerke auf Vorgängen werden mit Handzeichen und Datum abgezeichnet.

### 3. Beschwerden

Beschwerden über getroffene Entscheidungen sowie Mahnungen zu nicht erledigten Vorgängen werden der vorgesetzten Instanz zusammen mit dem Entwurf eines Antwortschreibens zur Zeichnung vorgelegt. Für Beschwerden gegen Entscheidungen eines Oberkirchenrats ist das Kollegium, für Beschwerden gegen Kollegiumsbeschlüsse der Landeskirchenrat (§ 123 Abs. 2 GO) zuständig.

## 4. Dienstanweisungen

Regelmäßig wiederkehrende, referatsübergreifende Vorgänge werden durch Dienstanweisungen des geschäftsleitenden Oberkirchenrats geregelt.

## VI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 1. Januar 1977 verliert ihre Gültigkeit.

### Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer

## Verordnung

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 19. Februar 1991

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 46 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniesgesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) folgende Verordnung:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 181), geändert durch Verordnung vom 25. September 1984 (GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

In § 11 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

(9) Die Leiter der Bezirksdiakoniestellen sind zur Führung folgender Funktionsbezeichnungen berechtigt:

- a) Leiter in der Besoldungsgruppe A 15 oder mit Vergütung nach Vergütungsgruppe I a BAT zur Führung der Funktionsbezeichnung „Direktor“
- b) Leiter von Bezirksdiakoniestellen zur Führung der Funktionsbezeichnung „Geschäftsführer“,
- c) Leiter von Bezirksdiakoniestellen innerhalb eines Diakonieverbandes ohne Geschäftsführungsfunktion zur Führung der Funktionsbezeichnung „Leiter“.

(10) Absatz 9 Buchst. a und b gelten für Leiter von Gemeindediensten entsprechend.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Februar 1991

### Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer

## Arbeitsrechtsregelung

### Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 31. Januar 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

#### Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

#### Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl S. 85), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/90 vom 29. November 1990 (GVBl. 1991, S. 14), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 54 „Mitarbeiter in der Gemeinderkranktenpflege“ wird wie folgt ergänzt:

Die Fallgruppen 1-26 erhalten folgende Anmerkung:

„(8) Mitarbeiter, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90,00 DM. Mitarbeiter in der Funktion der Pflegedienstleitung erhalten die Zulage nach Satz 1 ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Satz 1 haben.“

#### Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Januar 1991

Arbeitsrechtliche Kommission

Lies

## Bekanntmachungen

LB 19.02.1991  
Az. 14/44

### Fürbitte für die Tagung der Landessynode

Vom 14. bis 19. April 1991 findet im Haus der Kirche in Bad Herrenalb die 2. Tagung der 1990 gewählten Landessynode statt. Neben der Behandlung von Anträgen und Eingaben an die Landessynode steht die Beratung über den vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates vorgelegten Hauptbericht sowie der Bericht des Landesbischofs zur Lage an.

Ich bitte Sie, in den Gottesdiensten am Sonntag, 14. April 1991, fürbittend der Landessynode zu gedenken. Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Herr, unser Gott,  
du bist der gute Hirte.  
Aus deiner Güte leben wir alle.  
Hilf deiner Kirche,  
die Spuren deiner Güte nachzuzeichnen.  
Wir bitten dich für die Beratungen der Synode:  
Hilf, daß Entscheidungen getroffen werden,  
die deiner Liebe zur Welt entsprechen.

OKR 25.02.1991  
Az. 82/10

### Rahmenbedingungen für Frühgruppen

In Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat hat das Referat Kindertagesstätten des Diakonischen Werkes Baden Richtlinien über Rahmenbedingungen für Frühgruppen erarbeitet.

Auf eine Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt wird verzichtet, da die Rahmenbedingungen in den DIMENSIONEN Nr. 4/91 veröffentlicht werden.

Weitere Exemplare können über das Diakonische Werk Baden (Tel.: 0721/168-231) bezogen werden.

## Stellenausschreibungen

### I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

**Bargen**  
(Kirchenbezirk Sinsheim)

Die bisherige Pfarrerin wechselt nach 15 jähriger Tätigkeit in eine andere Gemeinde. Die Stelle ist deshalb ab 1. Mai 1991 zu besetzen.

Mitzuverwalten ist die selbständige Kirchengemeinde Flinsbach, 2 km von Bargen entfernt.

Beide Gemeinden liegen im östlichen Kraichgau an der Grenze zum kleinen Odenwald in landschaftlich schöner Lage und haben ihren dörflichen Charakter weitgehend erhalten.

Von den 1.000 Einwohner Bargins sind ca. 500 Einwohner evangelisch und von den 500 Einwohnern Flinsbachs sind ca. 400 evangelisch.

Die Grundschule ist am Ort in Barga, die Hauptschule in Helmstadt (5 km), die Realschule in Waibstadt (9 km) und das Gymnasium in Neckarbischofsheim (5 km). Die Schulen sind durch Schulbusse gut zu erreichen.

In beiden Gemeinden ist sonntäglich Gottesdienst zu halten. Die Kindergottesdienste werden durch ehrenamtliche Mitarbeiter gehalten, ebenso die beiden Posaunenchöre sowie die Jugendarbeit in beiden Gemeinden. In den vergangenen Jahren sind beide Kirchen renoviert worden, ebenso das Pfarrhaus in Flinsbach, indem sich im unteren Stockwerk Gemeinderäume befinden.

Das Pfarrhaus in Barga mit angrenzendem Gemeindehaus hat 6-7 Zimmer und wurde 1981 gründlich renoviert. Schönheitsreparaturen sind vorgesehen.

Flinsbach hat einen eingruppigen Kindergarten, der 1992/93 renoviert werden soll.

Es sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeinde wünscht sich eine/einen aufgeschlossene/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der auf Menschen zugehen kann und offen ist für Altes und Neues. Evtl. Auskünfte erteilen:

Barga: Herr Bückle 06268/283

Flinsbach: Herr Leinberger 07263/6254

Dekanat: 07261/716

### **Bretten, Luthergemeinde** (Kirchenbezirk Bretten)

Die Stelle wird zum 1. September 1991 frei, da der derzeitige Pfarrstelleninhaber nach 12 Jahren infolge Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienst scheidet.

Bretten ist der Geburtsort Philipp Melancthons und liegt im südlichen Kraichgau. Sämtliche Schularten sind am Ort. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen zur Universitätsstadt Karlsruhe und zur Goldstadt Pforzheim.

Melancthonpfarre (Dekan) und Lutherpfarre bilden eine Kirchengemeinde. Die Lutherpfarre hat nahezu 3.000 Gemeindeglieder und umfaßt den Ortsteil der Altstadt mit angrenzenden Neubaugebieten. Die beiden Pfarrer halten die Gottesdienste in regelmäßigem Wechsel.

Im Frühjahr beginnt die Renovierung der Stiftskirche. Gottesdienste, Wochenschlußandachten und Kasualien finden dann für einen längeren Zeitraum in der kleineren, innen sehr schön renovierten Kreuzkirche statt. Das Gemeindehaus neben der Stiftskirche bietet Platz für viele Aktivitäten. Hier treffen sich verschiedene Kreise. Auch die Kinder feiern dort ihren Gottesdienst, der von einer Gemeinédiakonin und einem engagierten Mitarbeitersteam geleitet wird.

Im evangelischen und im katholischen Alten- und Pflegeheim finden wöchentlich Gottesdienste statt. Die Seelsorge im Kreiskrankenhaus wird durch eine eigens dafür beauftragte Pfarrerin wahrgenommen.

Zur Lutherpfarre gehört ein Kindergarten (4 Gruppen) mit Jugendräumen (Jungschararbeit).

Von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer sind z. Z. 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen. Die Krankenpflegestation ist mit anderen Stationen Kooperationspartner der Katholischen Sozialstation.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten das Gemeindeleben. Zu den hauptamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde zählen Kirchengemeinédiakonin, Gemeinédiakonin und Kantor. Der Kantor veranstaltet regelmäßig Konzerte unter Beteiligung des Kirchen- und Posaunenchores. - Der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer steht eine Sekretärin zur Seite.

Kontakte bestehen zur katholischen Pfarrgemeinde sowie zu den landeskirchlichen Gemeinschaften und den Freikirchen.

Im Pfarrhaus befindet sich die Pfarrwohnung (2 Etagen mit 6 Zimmern, Küche/Bad - erweiterungsfähig auf 8 Zimmer) sowie die Diensträume (Erdgeschoß). Zum Haus gehört ein Garten.

In der Gemeinde gibt es für die Pfarrerin bzw. den Pfarrer viele Möglichkeiten, sich mit persönlichen Gaben und Vorstellungen einzubringen. Der Ältestenkreis freut sich über eine Bewerberin oder einen Bewerber, die bzw. der zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der Melancthongemeinde und den Mitarbeitern der Kirchengemeinde bereit ist.

Zu weiteren Auskünften ist das zuständige Dekanat (Tel. 07252/2447) gerne bereit.

### **Bühlertal** (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Der Pfarrer geht nach fast 25-jähriger Tätigkeit in der Gemeinde im Sommer 1991 in den Ruhestand. Die Pfarre ist deshalb zum 1. September 1991 neu zu besetzen.

Der Luftkurort Bühlertal, eine Gemeinde von rd. 8.000 Einwohnern, liegt 4 km östlich der Großen Kreisstadt Bühl und erstreckt sich von den Rebhängen der Vorberge entlang des Bühl - Tales empor bis zur Schwarzwaldhochstraße. Typisch ist das weitgestreute Siedlungsgebiet, auch an den Hängen und in die kleinen Seitentäler hinein.

Die Kirchengemeinde Bühlertal umfaßt außerdem die Bühler Ortsteile Altschweier und Neusatz sowie Sand (Schwarzwaldhochstraße) und die selbstständige Gemeinde Ottersweier, die 9 km von Bühlertal im Rheintal liegt. Zur Gemeinde zählen 1.800 Gemeindeglieder, von denen 800 in Bühlertal, 450 in Ottersweier,

430 in den Bühler Ortsteilen und 120 im Kreispflegeheim Hub leben, das zusammen mit dem dort befindlichen Langzeitkrankenhaus besonders betreut wird.

Sonntägliche Gottesdienste sind in der Christuskirche Bühlertal (140 Plätze u. Gemeindesaal), in der Kapelle Zum Guten Hirten, Sand/Schwarzwaldhochstraße (100 Plätze), im Kirchengemeindehaus Ottersweier (50 Plätze). Außerdem finden 14-tägige Gottesdienste in der Anstaltskirche Hub statt. Monatliche Gottesdienste und Gottesdienste zu den Feiertagen sind in der "Gnadenskapelle" in Bühl-Neusatz (25 Plätze). Dieser umfangreiche Predigtendienst geschieht unter regelmäßiger Mithilfe von Prädikanten und pensionierten Pfarrern.

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt im Kreispflegeheim und im Langzeitkrankenhaus Hub. Stationsandachten und begleitende Seelsorge der Patienten erfordern einen zusätzlichen Dienst.

Die Evangelischen in der Gesamtgemeinde Bühlertal leben in einer Diaspora-Situation. Ökumenische Kontakte bestehen über die Schulen, den Weltgebets-tag, ökumenische Trauungen und Wortgottesdienste bei besonderem Anlaß.

Mit der Evangelischen Kirchengemeinde Woltersdorf, am Ortsrand von Berlin, besteht seit Jahren eine partnerschaftliche Verbindung.

Da die Arbeitsbelastung für den Dienst des Pfarrers allein zu groß ist, hat der EOK im Rahmen der Neubestellung des Pfarramtes den Einsatz eines Gemeinendiakons vorgesehen. In Absprache dieser beiden hauptamtlichen Mitarbeiter sind die Dienste in der Gemeinde zu regeln.

Der Pfarrer hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeindesituation erfordert weiterhin einen Pfarrer (oder ein Pfarrerehepaar), der (das) in einer weitverzweigten Gemeinde – zusammen mit vielen Mitarbeitern – den Kontakt zu allen Gemeindeteilen und Gemeindegliedern sucht und hält. Von der Kinderarbeit bis zum Seniorenkreis sind alle Gemeindeaktivitäten aufzugreifen und die Vielfalt des geistlichen Lebens zu stärken und weiterzuentwickeln. 14 Kirchenälteste, eine Pfarramtssekretärin (15 Wochenstunden), nebenberufliche Kirchendiener und Organisten, ehrenamtliche Mitarbeiter in Kinder-, Jugend- und Frauenkreisarbeit helfen überall mit. Der kleine Kirchenchor steht unter der kundigen Führung seines Chorleiters.

Das Pfarrhaus steht in Bühlertal direkt gegenüber der Kirche. Es hat 8 Wohnräume und beherbergt in 2 weiteren Zimmern das Pfarramt. Das Gebäude steht an günstiger Stelle an der Nahtstelle zwischen Bühlertal Obertal und Untertal in der Nähe des Schwimmbades, abseits von der Durchgangsstraße. Das Haus wird renoviert.

In Bühlertal sind 2 Grund- und 2 Hauptschulen und eine Realschule. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in Bühl. Bühlertal ist gut angeschlossen an den Industrie- und Kulturraum Rastatt, Baden-Baden, Karlsruhe und Straßburg.

Es wird von dem künftigen Stelleninhaber die Bereitschaft erwartet, daß er auch im Kirchenbezirk einen Verantwortungsbereich übernimmt.

Mit Ihren Rückfragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Dekanat Baden-Baden oder an den Vorsitzenden des Ältestenkreises, Werner Müller (Tel. 07223/72257).

### Kürnbach

(Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Mai 1991 frei.

Kürnbach, eine selbstständige Arbeitergemeinde (ca. 2.450 Einwohner), geprägt von Nebenerwerbslandwirtschaft und Weinbau sowie Naherholungsverkehr, liegt im Kraichgau zwischen Bretten und Eppingen an den Ausläufern des Strombergs. In unmittelbarer Nähe zur spätgotischen Kirche stehen im sanierten Ortskern das 1974 erbaute Pfarrhaus mit Ziergarten sowie das 1980 erstellte Gemeindehaus, das alle räumlichen Voraussetzungen für eine vielseitige Gemeindegemeinschaft bietet. Die überschaubare Kirchengemeinde, zu welcher rd. 1.500 Gemeindeglieder gehören, hat einen relativ guten Gottesdienstbesuch.

Die Dienste des Kirchendieners, des Organisten sowie der Kirchenchorleiterin werden ehrenamtlich versehen. Im Pfarramtsbüro ist eine Schreibkraft mit 2 x 3 Wochenstunden tätig.

Vorhanden sind: Kirchenchor, Frauenkreis und "Donnerstagstreff" der Frauen, ein Arbeitskreis für Männerarbeit – "Kürnbacher Gesprächsrunde" –, Kindergottesdienst-Helferkreis, 4 Jungscharen sowie ein Kreis confirmierter Jugendlicher (mit integrierter Christenlehre).

In monatlichem Wechsel mit der katholischen Kirche findet ein "Ökumenisches Abendgebet" statt, das von Frauen beider Konfessionen gestaltet wird.

Die Kirchengemeinde, die dem nahen Rechnungsamt Bretten angeschlossen ist, unterhält einen 4-gruppigen Kindergarten (4 Erzieherinnen, Vorpraktikantinnen bzw. Zweitkräfte), eine Krankenpflegestation (in Kooperation mit der Diakoniestation "Südlicher Kraichgau") mit derzeit 3 teilzeitbeschäftigten Pflegekräften (2 examinierte Krankenschwestern und 1 Altenpflegerin) und eine Nachbarschaftshilfe. Am Ort ist ein privates Alten- und Pflegeheim (ca. 70 Betten), in welchem monatlich ein Gottesdienst mit Abendmahl gehalten wird.

Die Grundschule befindet sich am Ort, Haupt- und Realschule im Nachbarort Oberderdingen, Gymnasium in Bretten (12 km). Nach Bretten sowie zu den Schulen in Oberderdingen besteht Busverbindung. Vom Pfarrer sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu halten.

Zu den Nachbargemeinden Flehingen, Sulzfeld und Zaisenhausen bestehen Beziehungen, die weiter ausbaufähig sind.

Die Gemeinde erwartet einen Pfarrer, der gerne in der Gemeinde Dienst tut. Spielraum für persönliche Entfaltung ist gegeben.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

### **Mühlbach**

(Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau)

Die Pfarrstelle kann ab 16. April 1991 neu besetzt werden.

Das Steinhauerdorf Mühlbach ist mit über 1.800 Einwohnern größter Stadtteil von Eppingen. Über 1.200 sind evangelisch. Kirche, Pfarrhaus und Gemeindehaus liegen idyllisch schön in der Ortsmitte, dennoch abseits des Durchgangsverkehrs. Das geräumige Pfarrhaus wird derzeit renoviert. Wir haben Jungschar und Jugendkreise, einen Frauenkreis, Kirchen- und Posaunenchor, die sehr aktiv sind. Unser evangelischer Kindergarten wird ab kommendem Schuljahr auf 4 Gruppen erweitert.

In Mühlbach ist die Grundschule sowie ein kleines Hallenbad mit Lehrschwimmbecken. Alle weiterführenden Schularten sind in dem 4-km entfernten Zentralort Eppingen.

Mühlbach ist eine selbstständige Kirchengemeinde. Zum Dienst gehören 8 Wochenstunden Religionsunterricht. Bereitschaft zur Mitarbeit im Kirchenbezirk wird erwartet.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einer an die Bibel gebundenen Verkündigung, in deren Mitte das Evangelium von Jesus Christus steht, mit Freude an seelsorgerlichen Diensten und mit der Bereitschaft am Gemeindeaufbau mitzuarbeiten. Ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat sowie aktive Leiter und Helfer in den Chören und Kreisen sind zur Mitarbeit bereit.

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne das Dekanat Eppingen-Bad Rappenau und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Frieder Fundis, Telefon 07262/8342.

### **Zuzenhausen**

(Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Oktober 1991 durch Zuruhesetzung des Stelleninhabers frei.

Die 1.900 Einwohner zählende Gemeinde Zuzenhausen liegt im Elsenzthal an der Nordgrenze des Dekanates Sinsheim, und ist 23 km von Heidelberg entfernt. Im Dorf gibt es eine Grundschule; die weiterführenden Schulen sind in Hoffenheim (3 km) und in Sinsheim (8 km) beheimatet, wohin gute Bahnverbindung besteht.

Zur Kirchengemeinde mit ihren 1.080 Gemeindegliedern gehören neben der Kirche und dem Pfarrhaus ein Gemeindezentrum wie auch ein 3-gruppiger Kindergarten. Die Gemeinde ist einem Rechnungsamt angeschlossen.

Es bestehen folgende Kreise: Männer-, Frauen-, Senioren-, Kindergottesdiensthelfer-, und Flötenkreis, Kirchen- und Posaunenchor.

Mit je einer Gemeinde im Elsaß und in der ehemaligen DDR werden partnerschaftliche Verbindungen gepflegt. Zu der zahlenmäßig etwas kleineren katholischen Gemeinde wird guter Kontakt gehalten. Die

Gemeinde wünscht sich eine/einen Pfarrerin/Pfarrer die/der in Predigt und Seelsorge das Evangelium rein und lauter bezeugt und in Zusammenarbeit mit dem aufgeschlossenen Kirchengemeinderat die Arbeit weiterführt und sich besonders auch um Jugendliche und junge Erwachsene annimmt schließlich auch bereit ist zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Gruppierungen. Die Mitarbeit im Kirchenbezirk wird erwartet.

Die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**2. Mai 1991**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibung**

**Gernsbach, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der St. Jakobsgemeinde**  
(Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes St. Jakob in Gernsbach ist zu besetzen.

Gernsbach - mit rd. 14.000 Einwohnern - ist eine über 700 Jahre alte Stadt in der Nachbarschaft von Baden-Baden.

Im Ort befinden sich alle weiterführenden Schulen, Kreiskrankenhaus und Altenheime.

Die St. Jakobsgemeinde, gegründet 1556, zählt z.Z. rund 4.000 Gemeindeglieder.

Die St. Jakobskirche ist die Älteste des Kirchenbezirkes.

Ein geräumiges Gemeindehaus „Karl-Barth-Haus“ steht in der Nähe.

Die Gemeinde ist Trägerin von zwei Kindergärten.

Ein Wohnhaus mit Garage steht zur Verfügung.

Hauptamtliche Mitarbeiter sind:

Eine Pfarramtssekretärin, ein Kantor (A-Kantor) und eine Kirchendienerin

Die Rechnungsführung erfolgt über das Rechnungsamt Kehl.

Die Pfarrstelle schließt 6 Wochenstunden Religionsunterricht ein.

Ehrenamtliche Mitarbeiter helfen mit bei:

Kindergottesdienst

Konfirmandenunterricht

Diakonischen Aufgaben

Erwachsenenbildung

Abendandachten

Redaktion des Gemeindebriefes

Die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen und der freikirchlichen Gemeinde ist besonders erfreulich.

Es gibt eine ökumenische Sozialstation und eine Ökumenische Bücherei.

Der Ältestenkreis St. Jakob (16 Mitglieder) bildet mit dem Ältestenkreis der Paulusgemeinde im Stadtteil Staufenberg (6 Mitglieder) den Kirchengemeinderat.

Die Sitzungen werden in folgenden Ausschüssen vorbereitet:

1. Gottesdienst und Leben der Gemeinde
2. Finanzen und Bausachen
3. Diakonie und Dienste
4. Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit

Es wird vom künftigen Stelleninhaber die Bereitschaft erwartet, daß er auch im Kirchenbezirk einen Verantwortungsbereich (z.B. Bezirksjugendpfarrer) übernimmt.

*Die **Bewerbungen** für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**17. April 1991**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.*

### III. Sonstige Stellen

#### **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Übersee gesucht**

- Theologinnen und Theologen für Lehrtätigkeit, für Erwachsenenbildung, für Industriearbeit, für Gemeindearbeit  
in Ägypten, Kamerun, Mocambique, Nigeria, Taiwan und Zaire.
- Pädagogen für Frauenberufsschulen, für heilpädagogische und journalistische Aufgaben in Ecuador, Ghana, Kamerun und Taiwan.

Außerdem werden Landwirte, Handwerker, Baufachleute, Ärzte, Krankenschwestern und Mitarbeiter für die Lepra-Mission gesucht.

Die aussendenden Organisationen sind das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland, die Basler Mission und die Lepra Mission.

Weitere Auskünfte durch die Abteilung Mission und Ökumene (Dr. A. Leue) beim Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1, Tel.: 0721/147-268.

## Dienstnachrichten

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrvikar Uwe Becker in Bad Dürkheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer in Engen,

Pfarrvikarin Ulla Eichhorn in Rheinbischofsheim zur Pfarrerin in Rheinbischofsheim,

Pfarrvikar Dieter Günther in Gauangelloch zum Pfarrer in Gauangelloch,

Pfarrvikar Joachim Heußner in Wenkheim zum Pfarrer in Wenkheim.

#### **Berufen zum Pfarrer der Landeskirche:**

Pfarrvikar Lutz Bauer, z.Z. beurlaubt.

#### **Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrer Heinrich Riehm in Heidelberg zum Landeskirchlichen Beauftragten für liturgische Ausbildung, Forschung und Praxis in Heidelberg als Pfarrer der Landeskirche.

### **Berichtigung**

Im GVBI Nr. 18/1990 ist auf S. 188 in § 6 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/90 jeweils das Wort „Sonderurlaub“ durch das Wort „Erholungsurlaub“ zu ersetzen.